

Neues Besoldungsrecht in Hessen ab 01.03.2014

Beispiele

**für die Überleitung von BBesG in HBesG nach den Regelungen des Hessischen
Besoldungs- und Versorgungsüberleitungsgesetzes**

Februar 2014

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

am 01.03.2014 tritt auch in Hessen ein neues Besoldungsrecht in Kraft. Es löst vollständig das bis zum 28.02.2014 statisch in der Fassung v. 30.08.2006 geltende Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) ab. Über 7 Jahre nach der „Föderalismusreform I“ macht Hessen damit von der ihm zustehenden Gesetzgebungskompetenz umfänglich Gebrauch¹. Ein zentraler Inhalt des neuen, hessischen Besoldungsgesetzes ist die erforderliche Abkehr vom bisherigen System des Besoldungsdienstalters als maßgebliches Kriterium für die Einstufung in die Besoldungstabelle. Die neue Tabelle sieht wie schon bisher Erfahrungsstufen vor, gleichwohl gilt der Grundsatz, dass im Falle der Neueinstellung grundsätzlich eine Einstufung in die Stufe 1 der neuen Tabelle erfolgt. Ausnahmen sind, wie auch im vergleichbaren Tarifbereich (TVöD, TV-H), möglich.

Im Fokus des Interesses der Beamtinnen und Beamten jedoch, die sich im Februar 2014 bereits in einem Beamtenverhältnis befinden steht ihre Überleitung von altem in neues Recht. Dabei stellen sich eine Reihe von Fragen, die wir nachstehend versuchen an Hand von Beispielen zu beantworten. Es handelt sich ausnahmslos um „lebende“ Fälle, die wir natürlich anonymisiert darstellen. Bei der Beantwortung der Fragen kann auch auf das Besoldungsüberleitungsgesetzes (BesÜG) des Bundes und der hierzu ergangenen Ausführungen zurück gegriffen werden, denn anders als Hessen hat der Bund sein Besoldungsrecht bereits mit Wirkung zum 01.07.2009 umgestellt.

Die Gewerkschaft ver.di hat die Abkehr vom bisherigen System der Dienstaltersstufen wegen ihrer altersdiskriminierenden Wirkung ausdrücklich begrüßt. Gleichwohl haben wir im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens des 2. DRModG, das bereits Ende 2012 begonnen hatte, klarere Regelungen gefordert. Dies gilt z. B. für das System der Stufenzuordnung nach einer Beförderung. Dem ist der Gesetzgeber nicht gefolgt. Es wird abzuwarten bleiben, wie sich die Überleitung einerseits und die Anwendung des neuen Rechts in der Praxis andererseits darstellt. Bei Fragen stehen unseren Mitgliedern auch die ver.di-Vertrauensleute sowie die ver.di-Bezirksgeschäftsstellen in Hessen zur Verfügung. Für Anregungen zu diesem Papier sind wir dankbar.

Rebecca Liebig
Bereich Beamtinnen & Beamte
ver.di Hessen

¹ Dazu: *Rothländer*: Eigenes Besoldungsrecht in Hessen ab März 2014, PersR 2014, S. 57 ff.

| Inhalt | Seite |
|---|-------|
| Beispiel 1: Überleitung in eine Überleitungsstufe | 3 |
| Beispiel 2: Überleitung in eine Überleitungsstufe (II.) | 4 |
| Beispiel 3: Überleitung aus und in eine Endstufe | 4 |
| Beispiel 4: Überleitung in eine „richtige“ Stufe | 4 |
| Beispiel 5: Überleitung und Stufenaufstieg fallen zusammen | 6-9 |
| Fall 1: Überleitung in eine Überleitungsstufe | 6 |
| Fall 2: Überleitung in eine Überleitungsstufe (II.) | 8 |
| Fall 3: Überleitung in eine Überleitungsstufe (III.) | 9 |
| Fall 4: Überleitung in eine richtige Stufe | 9 |
| Beispiel 6: Beförderung innerhalb von 4 Jahren nach der Überleitung | 10 |

Eine Veröffentlichung der vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), Landesbezirk Hessen, Ressort 2,
 Bereich *Beamtinnen & Beamte*, Wilhelm-Leuschner-Str. 69-77, 60329 Frankfurt a. M.
 Presserechtlich verantwortlich: Rebecca Liebig c/o ver.di Landesbezirk Hessen, Ressort 2,
 Bereich *Beamtinnen & Beamte*, Wilhelm-Leuschner-Str. 69-77, 60329 Frankfurt a. M.,
 Telef.: 069/2569-88, Fax: 069/2569-1299; E-Mail: rebecca.liebig@verdi.de; Internet: <http://www.verdi-hessen.de> - Druck: Eigendruck; Februar 2014

Beispiel 1: Überleitung in eine Überleitungsstufe

Ein Beamter befindet sich in der Besoldungsgruppe A 11 BBesO A, Stufe 10. Der Aufstieg in die Stufe 10 erfolgte mit Wirkung zum 01.01.2013. Die Stufenlaufzeit in Stufe 10 nach altem Recht beträgt 4 Jahre (§ 27 Abs. 2 BBesG F. 2006). Somit vom 01.01.2013 bis 31.12.2016. Der nächste Stufenaufstieg stünde zum 01.01.2017 an.

A 11 BBesO A, Stufe 10 entspricht einem Grundgehalt von 3.488,04 € seit dem 01.07.2013². Gem. § 2 Abs. 1 HBesVÜG wird er mit Wirkung zum 01.03.2014 zunächst besoldungsgruppengleich in die Besoldungsgruppe A 11 HBesO A übergeleitet³.

Für die **Stufenfindung** gilt, dass man der Stufe oder der Überleitungsstufe zugeordnet wird, die dem Grundgehalt vor der Überleitung entspricht. Damit ist das Grundgehalt für den Monat Februar 2014 maßgebend (§ 3 Abs. 1 Satz 1 HBesVÜG). Gelingt dies nicht, „erfolgt die Zuordnung zu der Stufe oder Überleitungsstufe ... mit dem nächsthöheren Betrag“ (§ 3 Abs. 2 HBesVÜG). Damit wird er dann in die „Überleitungsstufe zu Stufe 7“ mit 3.489,00 € übergeleitet. Eine Überleitung in die eigentliche Stufe 7 mit 3.546,00 € kommt nicht in Betracht, da dieser Betrag mit einer Differenz von 57,96 € nicht dem „zustehenden Grundgehalt entspricht“ (§ 3 Abs. 2 Satz 1 HBesVÜG). Demgegenüber entspricht der Betrag in der Überleitungsstufe 7 mit 3.489,00 € bei einer Differenz von lediglich + 0,96 € fast dem Grundgehalt zum Zeitpunkt der Überleitung.

Der **weitere Stufenaufstieg** richtet sich dann in diesem Fall nach § 4 Abs. 2 HBesVÜG, weil er einer „Überleitungsstufe“ zugeordnet wurde. Damit wird die zugehörige (richtige) Stufe 7 dann zu dem nach § 27 Abs. 2 BBesG i. d. F. v. 31.08.2006 (altes Recht) maßgebenden Zeitpunkt erreicht. Dies bedeutet:

- Hinsichtlich der Stufenlaufzeit in der neuen Überleitungsstufe 7 gilt die Stufenlaufzeit, die auch in der alten Stufe 10 gegolten hat. Dies waren 4 Jahre (§ 27 Abs. 2 BBesG i. d. F. v. 31.08.2006),
- die bereits in der alten Stufe (also vor der Überleitung) verbrachte Stufenlaufzeit wird insoweit angerechnet, also auf die neue Stufenlaufzeit angerechnet (§ 4 Abs. 2 Satz 1 HBesVÜG). Er steigt in die richtige Stufe 7 zu dem Zeitpunkt auf, zu dem auch der Stufenaufstieg in die Stufe 11 erfolgt wäre.
- Damit steigt er mit Wirkung zum 01.01.2017 in die Stufe 7 auf.

² Alle hier und nachfolgend genannten Beträge nach dem HBVAnpG 2013/2014 v. 20.11.2013, GVBl. I S. 578 ff. Fundstelle für die Besoldungstabelle v. 01.07.2013 bis 31.03.2014: HBVAnpG 2013/2014, a. a. O., S. 585

³ Fundstelle für die Überleitungstabelle März 2014: HBVAnpG 2013/2014, a. a. O., S. 627.

- Die Stufenlaufzeit in der Stufe 7 beträgt 4 Jahre (§ 4 Abs. 2 Satz 4 HBeSÜG i. V. m. § 28 Abs. 3 HBeS). Damit steht der Aufstieg in die Stufe 8 (Endstufe) zum 01.01.2021 an.
- Ein Ausnahmefall nach § 4 Abs. 2 Satz 2 ff.; Abs. 3 bis 5 HBeSÜG liegt nicht vor.

Beispiel 2: Überleitung in eine Überleitungsstufe (II.)

Ein Beamter in der Besoldungsgruppe A 7, Stufe 3 mit 2.062,03 € wird übergeleitet in die Besoldungsgruppe A 7, Überleitungsstufe zu Stufe 3 mit 2.063,00 €. Er befand sich seit dem 01.10.2013 in der Stufe 3. Die Laufzeit in dieser Stufe betrug 2 Jahre (§ 27 Abs. 2 BBesG 2006). Er wäre mithin mit Wirkung zum 01.10.2015 in die Stufe 4 der alten Tabelle aufgestiegen.

Bei einer Zuordnung zu einer Überleitungsstufe wird die zugehörige Stufe des Grundgehalts zu dem Zeitpunkt erreicht, zu dem das Grundgehalt nach § 27 Abs. 2 BBesG i. d. F. v. 31.08.2006 gestiegen wäre (§ 4 Abs. 2 Satz 1 HBeSÜG), also zum 01.10.2015. Mit Wirkung zum 01.10.2015 steigt er in die Stufe 3 der neuen Tabelle auf.

Die Stufenlaufzeit in der Stufe 3 für den Aufstieg in die Stufe 4 beträgt 3 Jahre (§ 28 Abs. 3 Satz 1 HBeS = 01.10.2015 bis 30.09.2018). Damit stünde zum 01.10.2018 der Aufstieg in die Stufe 4 an. Die Stufenlaufzeit wird jedoch in diesem Fall um ein Jahr verkürzt (§ 4 Abs. 5 Nr. 4 HBeSÜG), so dass er tatsächlich schon zum 01.10.2017 in die Stufe 4 aufsteigt.

Beispiel 3: Überleitung aus und in eine Endstufe

Eine Beamtin ist in der Besoldungsgruppe A 14, Stufe 12 (Endstufe) mit 4.986,10 €. Sie wird übergeleitet in die Besoldungsgruppe A 14, Stufe 8 (neue Endstufe) mit 4.987,00 €. Einen weiteren Stufenaufstieg gab es nach altem und gibt es nach neuem Recht nicht.

Beispiel 4: Überleitung in eine „richtige“ Stufe

I. Ausgangslage:

Die Beamtin ist in der Besoldungsgruppe A 9, Stufe 3 mit 2.257,17 €. Sie befindet sich seit dem 01.03.2013 in der Stufe 3. Die Stufenlaufzeit nach altem Recht in der Stufe 3 beträgt 2 Jahre (§ 27 Abs. 2 BBesG F. 2006). D. h., der nächste Stufenaufstieg stünde zum 01.03.2015 an.

II. Überleitung zum 01.03.2014

- a) Die Beamtin wird besoldungsgruppengleich von A 9 BBesO A nach A 9 HBesO A übergeleitet.
- b) Sie wird innerhalb der Besoldungsgruppe A 9 der **Stufe 1** mit 2.258,00 € zugeordnet (§ 3 Abs. 2 Satz 1 HBesVÜG). Dies entspricht einem Einkommens“gewinn“ von 0,83 €.
- c) Da sie einer Stufe und nicht einer Überleitungsstufe zugeordnet wurde, bestimmt sich die für den weiteren Stufenaufstieg maßgebliche Erfahrungszeit ausschließlich nach neuem Recht (§ 4 Abs. 1 Satz 1 HBesVÜG).

III. Entwicklung und Stufenlaufzeit ab dem 01.03.2014

- a) Die Stufenlaufzeit in der Stufe 1 beträgt 2 Jahre (§ 28 Abs. 3 Satz 1 HBesG), sie beginnt am 01.03.2014 und endet am 29.02.2016. Es erfolgt keine „Anrechnung“ der bereits nach altem Recht erbrachten Stufenlaufzeit von 12 Monaten (01.03.2013 bis 28.02.2014). Eine solche Anrechnung würde ansonsten zu einer Verkürzung der Stufenlaufzeit nach neuem Recht in diesem Fall von 2 Jahren auf ein Jahr führen.
- b) Mit Wirkung zum **01.04.2014** steigt die Besoldung linear um 2,6 %. Ab diesem Monat beträgt das Grundgehalt 2.316,71 €.
- c) Mit Wirkung zum **01.03.2016** erfolgt der Aufstieg in die Stufe 2, mit möglicherweise unveränderter Besoldung.
- d) Die Stufenlaufzeit in der Stufe 2 für den Aufstieg in die Stufe 3 beträgt (eigentlich) 3 Jahre (01.03.2016 bis 28.02.2019). Diese Stufenlaufzeit verkürzt sich jedoch um ein Jahr von 3 Jahren auf 2 Jahre (§ 4 Abs. 1 Satz 3, Nr. 3 HBesVÜG). D. h., der Aufstieg in die Stufe 3 erfolgt (bereits) mit Wirkung zum 01.03.2018.
- e) Die weiteren Stufenaufstiege bis zur Stufe 8 als Endstufe bleiben unverändert.

IV. Hinweis

Mit der Verkürzung der Stufenlaufzeit in der Stufe 2 zum Aufstieg in die Stufe 3 soll der perspektivische Verlust reduziert werden, der durch die Überleitung in eine (richtige) Stufe und der um ein Jahr längeren Stufenlaufzeit im Verhältnis zum alten Recht eingetreten ist:

| A 9 Stufe 3 01.03.2013 bis 28.02.2015 | A 9 Stufe 4 ab dem 01.03.2015 (bei fortgeltendem Recht) | A 9 Stufe 1 01.03.2014 bis 29.02.2016 (neues Recht) | Verlust im Verhältnis zu Stufenaufstieg bei fort- geltendem Recht |
|---|--|--|---|
| 2.257,17 € | 2.353,39 € | 2.316,71 € | ./. 36,68 € |

Der Verlust beträgt mithin 36,68 € in der Zeit vom 01.03.2015 bis 28.02.2018 = 36 Monate x 36,68 € = **1.320,48 €**.

Unterstellt, in den Jahren 2016 bis 2019 gelten die ab dem 01.04.2014 geltenden Beträge dann würde sie im Februar 2018 in der A 9, Stufe 2 mtl. 2.372,11 € verdienen. Die Differenz zwischen der Stufe 2 und der Stufe 3 beträgt 92,34 €. Diese Differenz erhält sie ein Jahr (12 Monate) früher (= Gewinn): **12 x 1.108,08 €.**

Beispiel 5: Überleitung und Stufenaufstieg fallen zusammen

Es wird Fälle geben, bei denen der nächste Stufenaufstieg nach altem Recht zeitlich mit dem Zeitpunkt der Überleitung zum 01.03.2014 zusammenfällt. Es stellt sich von daher die Frage, wie in diesen Fällen die Überleitung zu berechnen und die Stufenzuordnung vorzunehmen ist. Das HMdIuS vertritt in einem FAQ-Papier⁴ die Auffassung, dass zunächst einmal ausgehend vom Februar-2014 Gehalt die Überleitung zu berechnen und von daher zu ermitteln ist, ob es zu einer Zuordnung zu einer Überleitungsstufe oder zu einer Stufe kommt. Erfolgt die Zuordnung zu einer **Stufe**, wirkt sich der an sich fällige Stufenaufstieg zum 01.03.2014 nicht aus. Erfolgt die Zuordnung zu einer **Überleitungsstufe**, erfolgt die Zuordnung „*in diesen Fällen am 1. März 2014 ... zu der Überleitungsstufe zugehörigen Stufe*“.

Fall 1: Überleitung in Überleitungsstufe:

Ausgangslage:

Ein Beamter befindet sich in der Besoldungsgruppe A 8 BBesO A, Stufe 6. Der Stufenaufstieg erfolgte zum 01.03.2011. Die Stufenlaufzeit nach § 28 Abs. 2 BBesG 2006 beträgt 3 Jahre (01.03.2011 bis 28.02.2014). Zum 01.03.2014 stünde der Aufstieg in die Stufe 7 an.

Überleitung:

Ausgangsbasis ist die Besoldung im Februar 2014 (§ 3 Abs. 1 Satz 1 HBesVÜG). Dies sind bei A 8, Stufe 6: 2.393,62 €. Von daher würde die Überleitung besoldungsgruppengleich von A 8 BBesO A nach A 8 HBesO A in die Überleitungsstufe zu Stufe 5 mit 2.394,00 € erfolgen. Zwar erfolgt die Berechnung der Überleitung auf der Grundlage der Februar-2014-Besoldung, dessen ungeachtet wird aber die Überleitung zum Monat März 2014 wirksam und damit zeitgleich mit dem nach altem Recht anstehenden Stufenaufstieg.

Fragestellung:

⁴ HMdIuS, Referat I 2: Themenkatalog zur Überleitung v. 31.10.2013 (n. v.).

Es stellt sich die Frage, **wie** in diesen Fällen die Überleitung bzw. der anstehende Stufenaufstieg zu berechnen ist. Denkbar wäre, dass zuerst die Überleitung ermittelt und dann der Stufenaufstieg vollzogen wird. Es ginge aber auch umgekehrt.

Lösung:

Ausgeschlossen ist, dass in diesen Fällen der im März 2014 anstehende Aufstieg von der Stufe 6 in die Stufe 7 fiktiv vorgezogen wird und somit als Berechnungsgrundlage A 8 BBesO A, Stufe 7 (= 2.483,80 €) zu Grunde gelegt wird. In diesem Fall würde dann nämlich eine Überleitung nach A 8, Stufe 5 mit 2.484,00 € vorgenommen werden. Für ein solches fiktives Vorfahren des zum März 2014 anstehenden Stufenaufstiegs um einen Monat auf Februar 2014 bedürfte es einer ausdrücklichen, gesetzlichen Regelung. Diese besteht nicht. Deshalb bleibt es unverändert dabei, dass Ausgangsbasis die im Februar 2014 zustehende Besoldung ist. Weder die amtliche Begründung noch der reine Wortlaut des Gesetzes liefern eine eindeutige Antwort. Es wird deshalb unverändert das Februar-Gehalt zu Grunde gelegt: A 8 BBesO A, Stufe 6 mit 2.393,62 €. Es wird nach A 8 HBesO A, Überleitungsstufe 5 mit 2.394,00 € übergeleitet. Nun wird aber in einer danach liegenden „juristischen Sekunde“ der zeitgleich zum 01.03.2014 anstehende Stufenaufstieg nach altem Recht vollzogen. Es wird also tatsächlich in „die zu der Überleitungsstufe zugehörigen Stufe“ übergeleitet. Die zur Überleitungsstufe 5 zugehörige Stufe ist die **Stufe 5** mit 2.484,00 €. In diese Stufe wird eingereiht und damit der anstehende Effekt des Stufenaufstiegs nach altem Recht (s. o.) auch erreicht⁵.

| 01.03.2014 | A 8, Stufe 7 BBesO A | A 8, Stufe 5 HBesO A | Gewinn |
|-------------------|-----------------------------|-----------------------------|---------------|
| | 2.483,80 € | 2.484,00 € | 0,20 € |

Am 01.03.2014 beginnt dann die 4jährige Stufenlaufzeit bis zu einem Aufstieg in die Stufe 6 (01.03.2014 bis 28.02.2018).

Fall 2: Überleitung in eine Überleitungsstufe (II.)

Eine Beamtin befindet sich im Februar 2014 in der Besoldungsgruppe A 10, Stufe 3 mit 2.450,57 €. Sie ist mit Wirkung zum 01.03.2014 in die Stufe 3 aufgestiegen, die Stufenlaufzeit nach altem Recht beträgt 2 Jahre (§ 27 Abs. 2 BBesG). Der nächste Stufenaufstieg in die Stufe 4 nach altem Recht steht damit zum 01.03.2014 an. Sie wird besoldungsgruppengleich von A 10 BBesG nach A 10 HBesG übergeleitet. Sie wird in der Besoldungsgruppe A 10 HBesG der Überleitungsstufe zu Stufe 2 mit 2.451,00 € zugeordnet.

⁵ Diese Verfahrensweise entspricht auch den Durchführungshinweisen des BMI: Ziff. 3.2.1 der Durchführungshinweise des BMI zu § 3 BesÜG, GMBl. 2009, S. 643 <658>.

Danach wird dann der anstehende Stufenaufstieg vollzogen. In diesem Fall dann in die (richtige) Stufe 2 der Besoldungsgruppe A 10 mit 2.478,00 €. Dies entspricht einem Besoldungsgewinn im Verhältnis zum Februar 2014 von 27,43 €.

Wäre die Umstellung der Besoldungstabelle nicht erfolgt, dann wäre sie mit Wirkung zum 01.03.2014 in die Stufe 4 der A 10 BBesG mit 2.573,81 € aufgestiegen, was einem Besoldungszuwachs im Verhältnis zum Februar 2014 von 123,24 € bedeutet hätte. Insoweit hat sie perspektivisch durch die Umstellung einen Verlust von 123,24 € ./ 27,43 € = 95,81 €.

Dieser wird in der Zukunft durch den jeweils um ein Jahr verkürzten Stufenaufstieg von der Stufe 2 in die Stufe 3 und von der Stufe 3 in die Stufe 4 abgemildert.

Weitere Entwicklung:

- 01.04.2014: Lineare Besoldungserhöhung um 2,6 % = 2.542,43 €⁶.
- 01.03.2014 bis 29.02.2016: Zwei Jahre Stufenlaufzeit in der Stufe 2 an Stelle von drei Jahren. Zum 01.03.2016 Aufstieg in die Stufe 3⁷,
- 01.03.2016 bis 28.02.2018: Zwei Jahre Stufenlaufzeit in der Stufe 3 an Stelle von drei Jahren. Zum 01.03.2018 Aufstieg in die Stufe 4,
- Ab dem 01.03.2018 normale Stufenlaufzeit von jeweils 4 Jahren für den Aufstieg in die Stufen 5 bis 8 nach § 28 Abs. 3 Satz 1 HBesG.

In diesem Fall bleibt gleichwohl eine **restliche rechtliche Unsicherheit**. Um verwaltungsgerichtlich Erfolg zu haben, müsste man belegen, dass „*der Verwaltungsakt rechtswidrig und der Kläger dadurch in seinen Rechten verletzt ist...*“⁸. Dies könnte hier der Fall sein, dass sie wohl unstreitig ohne Umstellung mit Wirkung zum 01.03.2014 in die Stufe 4 der A 10 BBesO A aufgestiegen wäre und einen Besoldungszuwachs von 123,24 € gehabt hätte. Tatsächlich beträgt er nur 27,43 € was einen Verlust von 95,81 € bedeutet. Dieser Verlust tritt sofort und unmittelbar am 01.03.2014 ein. Dem kann man dann auch nicht entgegenhalten, dass als Ausgleich der künftige Aufstieg verkürzt wird. Sie befindet sich am 01.03.2014 in der Stufe 2, die Stufenlaufzeit beträgt eigentlich 3 Jahre (§ 28 Abs. 3 Satz 1 HBesG). In ihrem Fall verkürzt sie sich von 3 Jahren auf 2 Jahre. Sie befindet sich also in der Zeit vom 01.03.2014 bis 29.02.2016 in der Stufe 2. Mit Wirkung zum 01.03.2016 steigt sie dann in die Stufe 3 mit (aktuell) 2.703,51 € auf, was aktuell einem Besoldungszuwachs von 225,51 € bedeutet. Erst dann, also in zwei Jahren reduziert sich dann der Verlust. Dem kann man aber eben entgegenhalten, dass sie bedingt durch die Umstellung für die Dauer von 2 Jahren einen monatlichen Expektanzverlust von 95,81 € hat. In zwei Jahren somit 95,81 € x 24 Monaten

⁶ Fundstelle für die ab dem 01.04.2014 geltende Tabelle: HBVAnpG 2013/2014, a. a. O., S. 631

⁷ § 4 Abs. 5 Nr. 7 HBesVÜG i. V. m. § 28 Abs. 3 Satz 1 HBesG.

⁸ § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO

=2.299,44 €. Dem kann man den um ein Jahr vorgezogenen Stufenaufstieg entgegenhalten, der zu einem mtl. Einkommensvorteil von 225,51 € führt ($12 \times 225,51 \text{ €} = 2.706,12 \text{ €}$). Dieser Vorteil tritt aber eben erst in zwei Jahren ein.

Fall 3 Überleitung in eine Überleitungsstufe (III.)

Ein Beamter befindet im Februar 2014 in der A 12, Stufe 7 mit 3.538,53 €. Der Stufenaufstieg in die Stufe 7 erfolgte mit Wirkung zum 01.03.2011. Die Stufenlaufzeit nach altem Recht beträgt 3 Jahre (§ 27 Abs. 2 BBesG 2006). Der nächste Stufenaufstieg in die Stufe 8 stünde somit zum 01.03.2014 an.

Er wird mit Wirkung zum 01.03.2014 besoldungsgruppengleich von der A 12 BBesG nach A 12 HBesG übergeleitet. Ausgehend von dem Prinzip, dass zuerst die Überleitung und dann der anstehende Stufenaufstieg vollzogen wird, erfolgt die Zuordnung zur Überleitungsstufe zu Stufe 5 mit 3.539,00 €. Danach wird dann zum gleichen Zeitpunkt (01.03.2014) der anstehende Stufenaufstieg vollzogen. In diesem Fall in die Stufe 5 der A 12 mit 3.639,00 €.

Vergleich:

| 01.03.2014 | A 12, Stufe 8 BBesO A | A 12, Stufe 5 HBesO A | Zuwachs |
|-------------------|------------------------------|------------------------------|----------------|
| | 3.638,92 € | 3.639,00 € | 0,08 € |

Fall 4: Überleitung in richtige Stufe:

Ausgangslage:

Eine Beamtin befindet sich in der Besoldungsgruppe A 10, Stufe 7. Stufenaufstieg erfolgte zum 01.03.2011. Die Stufenlaufzeit nach § 28 Abs. 2 BBesG 2006 beträgt 3 Jahre (01.03.2011 bis 28.02.2014). Zum 01.03.2014 stünde mithin der Aufstieg in die 8. Stufe an.

Überleitung:

Ausgangsbasis ist die Besoldung im Februar 2014 (§ 3 Abs. 1 Satz 1 HBesVÜG). Dies sind bei A 10, Stufe 7: 2.943,68 €. Von daher würde die Überleitung besoldungsgruppengleich von A 10 BBesO A nach A 10 HBesO A in die richtige Stufe 5 mit 2.944,00 € erfolgen („Gewinn“: 0,32 €). Zwar erfolgt die Berechnung der Überleitung auf der Grundlage der Februar-

Besoldung, dessen ungeachtet wird aber die Überleitung zum Monat März 2014 wirksam und damit zeitgleich mit dem nach altem Recht anstehenden Stufenaufstieg.

Lösung:

Weder die amtliche Begründung noch der reine Wortlaut des Gesetzes liefern eine eindeutige Antwort. Es muss deshalb davon ausgegangen werden, dass unverändert das Februar-Gehalt 2014 zu Grunde gelegt wird, mithin A 10 BBesO A, Stufe 7. Es wird nach A 10 HBesO A, Stufe 5 übergeleitet. Am 01.03.2014 beginnt dann die 4jährige Stufenlaufzeit bis zu einem Aufstieg in die Stufe 6. Bei einem Vergleich der Einkommensentwicklung ab März 2014 bei fortgeltendem Recht einerseits bzw. dem neuen Recht andererseits wird aber deutlich, dass es in diesen Fällen zu einem Einkommensverlust kommt:

| 01.03.2014 | A 10, Stufe 8 <u>BBesO A</u> | A 10, Stufe 5 <u>HBesO A</u> | Verlust |
|-------------------|-------------------------------------|-------------------------------------|----------------|
| | 3.108,03 € | 2.944,00 € | ./. 164,03 € |

Gleichwohl liegt ein Ausnahmefall nach § 4 Abs. 3 HBesVÜG nicht vor.

Beispiel 6: Beförderung innerhalb von 4 Jahren nach der Überleitung

In den Fällen, in denen innerhalb von 4 Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes eine Beförderung (Ernennung) erfolgt, wird mit dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Ernennung (Beförderung) die Stufenzuordnung zum maßgebenden Grundgehalt so vorgenommen, als sei die Ernennung (Beförderung) bereits im Februar 2014 wirksam gewesen (§ 3 Abs. 3 HBesVÜG). Das Gesetz ist am 01.03.2014 in Kraft getreten⁹. Von daher gilt diese Regelung bis Februar 2018. Im Ergebnis bedeutet dies letztlich eine rückwirkende Neuberechnung der Überleitung.

Ausgangslage:

- Eine Beamtin befand sich im **September 2013** in der Besoldungsgruppe A 7, Stufe 5 BBesO A mit 2.202,73 €. Der Stufenaufstieg von der Stufe 4 in die Stufe 5 war im August 2013 erfolgt. Die Stufenlaufzeit in der Stufe 5 für den Aufstieg in die Stufe 6 beträgt 3 Jahre (§ 27 Abs. 2 BBesG 2006). Damit vom 01.08.2013 bis 31.07.2016.
- Mit Wirkung zum **01.03.2014** wurde sie besoldungsgruppengleich nach A 7 HBesO A, Überleitungsstufe zu Stufe 5 mit 2.203,00 € übergeleitet. Die Stufenlaufzeit ändert sich nicht (§ 4 Abs. 2 Satz 1 HBesVÜG).

⁹ Art. 32 Satz 1 2. DRModG v. 27.05.2013, GVBl. I S. 218 <370>.

- c) Mit Wirkung zum **01.04.2014** tritt die lineare Besoldungserhöhung von 2,6 % in Kraft. Der neue Zahlbetrag beträgt 2.260,28 €.
- d) Sie wird mit Wirkung zum **01.10.2014** nach A 8 HBesO A befördert. Die Beförderung müsste eigentlich „stufengleich“ nach A 8, Überleitungsstufe zu Stufe 5 mit 2.456,24 € erfolgen.

Nunmehr bestimmt aber § 3 Abs. 3 HBesVÜG zur Bestimmung der Stufenzuordnung eine Rückrechnung auf den Monat Februar 2014. Es wird unterstellt, dass sie bereits im Februar 2014 sich in der A 8 befunden habe.

- Februar 2014, A 8, Stufe 5: 2.303,47 €, Stufenlaufzeit unverändert 3 Jahre bis zum 31.07.2016
- März 2014: Überleitung nach A 8, Überleitungsstufe zu Stufe 4 mit 2.304,00 €, Stufenlaufzeit unverändert bis zum 31.07.2016,
- April 2014: Einkommenserhöhung um 2,6 %: 2.363,90 €
- Oktober 2014 (Beförderung). Sie wird jetzt real nach A 8 befördert und der Überleitungsstufe zu Stufe 4 mit 2.363,90 € zugeordnet.

Vergleich:

| 01.10.2014 | A 7 Überleitungsstufe zu Stufe 5 | A 8 Überleitungsstufe zu Stufe 5 | A 8 Überleitungsstufe zu Stufe 4 |
|-------------------|---|---|---|
| | 2.260,28 € | 2.456,24 € | 2.363,90 |

- Durch die Beförderung von A 7 nach A 8 tritt ein realer Einkommenszuwachs von 103,62 € ein.
- Ohne die Sonderregelung des § 3 Abs. 3 HBesVÜG würde der Einkommenszuwachs 195,96 € betragen.
- Bei Fortgeltung des alten Rechts betrüge der Einkommensgewinn
A 7, Stufe 5: 2.202,73 €
A 8, Stufe 5: 2.303,47 € = 100,74 €